

Fragen und Antworten zu Ihrem Versicherungsvertrag rund um die Corona-Pandemie und zum erneuten Lockdown seit 16. Dezember

Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil die Corona-Pandemie als eine Naturkatastrophe im Sinne des Versicherungsvertrags anzusehen ist?

Die Corona-Pandemie fällt nicht unter den Begriff der Naturkatastrophen, die in unseren Versicherungsverträgen – soweit enthalten - als natürliche Umweltereignisse, wie z. B. Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwelle, Taifun oder Überschwemmung definiert sind.

Ist der Versicherungsschutz vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie unter Berufung auf Höhere Gewalt ausgeschlossen?

Die Corona-Pandemie stellt keinen generellen Ausschlussgrund wegen oder im Zusammenhang „Höhere Gewalt“ dar. Unsere Versicherungsverträge kennen den Begriff „Höhere Gewalt“ als Risikoausschluss als solchen nicht.

Der Begriff der Höheren Gewalt ist in jeder Rechtsordnung unterschiedlich definiert, d.h. unterliegt unterschiedlichen Voraussetzungen und hat unterschiedliche Rechtsfolgen. Es ist daher Sache des Versicherungsnehmers im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Auswirkungen die Corona-Pandemie in diesem Zusammenhang auf seine Lieferbeziehung und somit mittelbar ggfs. auf den Versicherungsschutz hat.

Im Rahmen der Versicherungsverträge sind bestehende, unbestrittene und durchsetzbare Forderungen versichert. Wenn der Abnehmer sich im Rahmen der Lieferbeziehung auf „Höhere Gewalt“ beruft und dies dazu führt, dass eine Forderung entweder nicht (mehr) besteht, nicht mehr unbestritten ist oder nicht durchsetzbar ist, dann besteht bis zur Klärung des Bestandes der Forderung, des Bestreitens bzw. der Durchsetzbarkeit auch kein Anspruch auf Entschädigungsleistung.

Ist der Versicherungsschutz bei Vorliegen von Maßnahmen oder Entscheidungen von Hoher Hand, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erfolgen, ausgeschlossen?

Sofern staatliche Maßnahmen oder Entscheidungen von Hoher Hand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vorliegen, sind deren Auswirkungen im konkreten Einzelfall sowohl im Hinblick auf die Maßnahme, als auch deren Folgen zu prüfen. Aufgrund der Vielzahl der derzeit bestehenden und ggfs. künftig noch kommenden staatlichen Maßnahmen lässt sich eine pauschale Aussage an dieser Stelle nicht treffen.

Beruhet der Versicherungsfall der Insolvenz (oder – falls versichert – der Nichtzahlung) des Abnehmers auf den im Inland staatlich angeordneten Schließungen von Verkaufsstellen des Einzelhandels und den daraus resultierenden Liquiditätsproblemen des Abnehmers, ist der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen.

Auch eine Meldung bezüglich einer im Inland aufgrund der Corona-Pandemie staatlich angeordneten Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels als gefahrerhöhender Umstand ist nicht erforderlich. Dies betrifft auch die aktuell (Stand seit 16.12.2020) betroffenen Anbieter im Dienstleistungssektor (z.B. Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, etc.).



Ist die Einführung der Kurzarbeit als gefahrenerhöhender Umstand im Sinne unserer Vertragswerke zu melden?

Wir sehen Kurzarbeit als einen gefahrenerhöhenden Umstand gemäß den vertraglichen Bestimmungen an. Eine Meldung diesbezüglich ist erforderlich und wird aktuell **nicht** ausgesetzt.